

ein Anonymus aus Bec die häufig geforderten Treue- und Gehorsamsversprechen von Äbten gegenüber den jeweiligen Diözesanbischöfen ablehnte, die widersprüchliche Haltung von Bischöfen und auch von Päpsten zu dieser Frage. Das Thema wurde im westlichen und nördlichen Frankreich und in England besonders diskutiert, wo sich häufiger in Klosterprivilegien ausdrückliche Befreiungen von Abtsgelübden finden. – Charles DONAHUE, P 265 = JL 16635?: A Mild Heresy Stated and Defended (S. 165–187), versucht entgegen der gängigen Forschungsmeinung nachzuweisen, daß die Zuschreibung der Dekretale JL 16635 *Quamvis ad abolendam* an Clemens III. dem englischen Dekretalisten Johannes Galensis (um 1210) zu verdanken sei. – Friedrich EBEL, Das Recht der Kurialsentzenzen des hochmittelalterlichen Reichs (S. 189–203), betrachtet die ersten beiden Bände der Urkundenregesten des Reichshofgerichts von 911–1272 (vgl. DA 47, 594; 52, 672) unter dem Gesichtspunkt der angewandten Rechtsnormen und der verhandelten Gegenstände und kommt zu dem Ergebnis, daß Volksrechte und das römische Recht nur eine geringe Rolle spielten, die Verknüpfung von kirchlichem und weltlichem Recht immer mehr zum Kennzeichen der Rechtssprechung wurden. – Péter ERDÖ, *Aspetti attuali della storiografia del diritto canonico medievale all'alba del terzo millennio* (S. 205–218), ist ein Überblick über die Forschung der vergangenen Jahrzehnte, die einen Schwerpunkt in der Klärung der Textgeschichte des Gratianschen Dekrets hatte. – Linda FOWLER-MAGERL, *The Use of the Letters of Pope Gregory I in Northeastern France and Lorraine before 1100* (S. 237–260), befaßt sich mit den Auszügen C und P aus dem Register Gregors des Großen, deren Überlieferungen nur im rheinisch-lothringischen Raum greifbar sind. Die Benutzung dieser Exzerptsammlungen in der 74-Titel-Sammlung mache es wahrscheinlich, daß deren Heimat eher hier als in Rom oder in Italien zu suchen sei, eine brisante These, die zur Neubewertung eines Teils der vorgratianischen Kirchenrechtssammlungen führen könnte. – Antonio GARCÍA Y GARCÍA, *La biblioteca de Gonzalo de Illescas* (S. 261–269), veröffentlicht und identifiziert die in dem Testament des Bischofs von Córdoba († 1464) aufgeführten Bücherlegaten an verschiedene Klöster, die zumeist kanonistische Werke umfaßten. – André GOURON, *Modèles de libelles accusatoires en pays alémanique* (Zurich, 1147) et en Provence (Nîmes ou Avignon, 1147/1150) (S. 307–315), vergleicht die beiden frühen Anklageformulare gegen Simonie und wertet sie als Beleg für die Verbindungen zwischen französischen und alemannischen Kanonisten. – Jan HALLEBEEK, *The Glossators' use of *Ius Commune* as a right. Some remarks on the distinction *privilegium* – *ius commune** (S. 317–333), befaßt sich mit den Glossen *senatusconsulto* zu Nov. 94.2 und *ius publicum* zu Dig. 2.14.38, aus denen hervorgehe, daß das *ius commune* Elemente des objektiven und subjektiven Rechts umfasse. – Richard H. HELMHOLZ, *Canonical 'Juries' in Medieval England* (S. 403–418), führt den Einsatz von Geschworenen in kirchlichen Gerichtshöfen Englands auf den starken Einfluß des common law auf die kirchliche Praxis zurück. – Jiří KEJŘ, *Poenitentiale Werke Böhmischer Herkunft* (S. 431–443), stellt bisher kaum beachtete, in Böhmen entstandene Werke des Spät-MA zu Beichte und Buße vor. – Peter LANDAU, *Pacta sunt servanda. Zu den kanonistischen Grundlagen der Privatautonomie* (S. 457–474), hebt den wesentlichen Beitrag der Kanonistik zu dem Rechtssatz hervor, die um 1188 die Theorie entwickelte, daß sich